



Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Präventive Soziale Arbeit der KHSB (StuPO-PrävSozArb-M.A.)

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Verfassung der KHSB am 09.12.2020 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Das Kuratorium der KHSB und die Abteilung Wissenschaft der Senatskanzlei haben dieser Ordnung in der Sitzung des Kuratoriums am xx.xx.2021 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Allgemeine Ziele des Studiengangs Präventive Soziale Arbeit
- § 4 Studienziele und Schlüsselqualifikationen
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 9 Studienangebot, Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 10 Anrechnungspunkte (Credits) und Leistungspunkte (Creditpoints)
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Zulassung zur Masterthesis
- § 13 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zeugnis und Urkunde
- § 15 Inkrafttreten

- Anlage 1: Musterstudienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulkurzbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Präventive Soziale Arbeit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ (AO-StuP). Die Vorschriften der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ sind maßgeblich, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen enthält.

§ 2

Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Studienmodule wird von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin der akademische Grad:

„Master of Arts“ (M.A.)

verliehen.

§ 3

Allgemeine Ziele des Studiengangs

Aufbauend auf einem ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zielt der anwendungsorientierte Masterstudiengang Präventive Soziale Arbeit auf die Erweiterung und Vertiefung in wissenschaftlicher Befähigung und Erfahrung sowie auf die Vorbereitung zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation und beruflichen Orientierung. Er verbindet die vertiefte Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Transformationsprozessen mit zwei unterschiedlichen Handlungsfeldern Präventiver Sozialer Arbeit, nämlich mit den Handlungsfeldern A) „Gewalt- und Kriminalitätsprävention“ oder B) „Prävention und Gesundheitsförderung“, insbesondere mit Blick auf die Weiterentwicklung dieser beiden Handlungsfelder Präventiver Sozialer Arbeit. Es geht darum Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Handlungsfeldern zu vertiefen und auf die unterschiedlichen Bedarfe der Adressat*innengruppen Präventiver Sozialer Arbeit zu beziehen. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium qualifiziert für die Ebene des höheren Dienstes und ist Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion).

§ 4

Studienziele und Schlüsselqualifikationen

Im anwendungsorientierten Masterstudiengang Präventive Soziale Arbeit werden verschiedene Kompetenzen vermittelt, mit denen die Absolventinnen und Absolventen in den verschiedenen Praxisfeldern erfolgreich tätig werden können. Es geht um eine kritische Reflexion des beruflichen Handelns in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen an die Profession der Sozialen Arbeit und (mögliche) gesellschaftliche Folgen. Im Mittelpunkt steht der konstruktiv gestalterische Umgang mit der Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis bis hin zur konkreten Differenzierung zwischen theoretischem Wissen und dessen praktischer Anwendung.

In diesem Sinne weisen die Absolventinnen und Absolventen ein umfassendes und verbreitetes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, eines exemplarischen Praxisfeldes, einschließlich der Vertiefung von ausgewählten Methoden qualitativer und quantitativer Sozialforschung auf. Zudem haben sie ein vertieftes Wissen, Verständnis und die Fähigkeit zur komparativen Analyse von Theorien, Modellen und Methoden der Sozialen Arbeit erworben und können sich eigenständig die aktuelle wissenschaftliche Diskussion aneignen. Außerdem sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, theoretisch begründete und methodische fundierte Präventionsangebote zu analysieren, zu entwickeln und so zu gestalten, dass sie für die Gestaltungsmöglichkeiten von unterschiedlichen Lebenslagen tragfähig sind.

§ 5

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Neben den in der Immatrikulationsordnung aufgeführten Voraussetzungen ist Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Präventive Soziale Arbeit ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik oder ein anderer einschlägiger Hochschulabschluss, der mit der durch den Aufnahmeausschuss festzusetzenden Mindestgesamtnote abgeschlossen wurde.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben. Die für den Masterabschluss fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte können gemäß § 11 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Studiengänge der KHSB (AAO) in Verbindung mit der Richtlinie zu § 11 AAO durch nachgewiesene Leistungen anerkannt oder angerechnet oder zusätzlich erworben werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft der Prüfungsausschuss. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anerkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen oder keine anrechenbaren außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vor, können Bewerberinnen und Bewerber zum Studium unter der Auflage zugelassen werden,

dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Disputation der Masterthesis nachweisen.

§ 6

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Präventive Soziale Arbeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester (Vollzeitstudiengang). Die Gesamtzahl der Credits beträgt 90.

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot umfasst insgesamt sieben Studienmodule, die sich aus verschiedenen, thematisch miteinander verknüpften Bausteinen zusammensetzen.
- (2) Der Umfang der gesamten Pflichtveranstaltungen für die gesamte Studienzeit beträgt 42 Semesterwochenstunden. Der Workload für die gesamte Studienzeit beträgt 2700 Stunden.
- (3) Der Studienverlaufsplan wird von der Hochschule so gestaltet, dass alle Studienmodule innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (4) Das Masterstudium endet mit dem Abschluss der in § 9 dieser Ordnung vorgesehenen Anzahl von Studienmodulen.

§ 8

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

- (1) Die in den jeweiligen Modulen zu absolvierende Prüfungsleistung ist studienbegleitend zu erbringen. Für die Erstellung der Masterthesis steht grundsätzlich der Zeitraum des dritten Semesters zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum für den Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterthesis und den Termin für die Disputation so fest, dass die Masterprüfung bis zum Ende des dritten Studienseesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Art und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bestimmungen über Studienmodule und ihre Zertifizierung sind in der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ geregelt.

§ 9

Studienangebot, Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Studienangebot ist in sieben Module gegliedert. Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module im Modulhandbuch für den Studiengang beschrieben. Die Modulkurzbeschreibungen finden sich in Anlage 2.

(2) Das Studium umfasst die folgenden Module:

| Modul | Modultitel | SWS | PL | Status | Credits | Workload (h) |
|-------|--|-----------|----------|------------------------|-----------|--------------|
| M 01 | Exklusionsdynamiken funktional differenzierter Gesellschaften | 4 | 1 | Pflicht | 5 | 150 |
| M 02 | Prävention als Leitbild gesellschaftlicher Gestaltung | 6 | 1 | Pflicht | 10 | 300 |
| M 03 | Handlungsfelder präventiver Interventionen | 8 | 1 | Wahlpflicht | 15 | 450 |
| M 04 | Die Praxis der Prävention – professionelle Handlungsansätze und -methoden | 6 | 1 | Wahlpflicht | 15 | 450 |
| M 05 | Soziale Innovation in der Prävention | 9 | 1 | Pflicht | 15 | 450 |
| M 06 | Qualität in der Prävention | 4 | 1 | Pflicht (unbenotet) | 5 | 150 |
| M 07 | Anwendungsorientierte Forschung im Sozial- und Gesundheitswesen (Masterthesis) | 5 | 1 | Pflicht | 25 | 750 |
| | | 42 | 7 | | 90 | 2700 |

- (3) Die Arten der Prüfungsleistungen Klausur (KL), Referat (Ref), Hausarbeit (HA), Gestaltung einer Aufgabe (GA), mündliche Prüfung (mP) und Portfolio (Pf) sind in der AO-StuP geregelt. Die Art der für das jeweilige Modul zugelassenen Prüfungsleistung und die Notwendigkeit eines Teilnahmescheins sind in der Anlage 1 zur StuPO für den Masterstudiengang aufgelistet.
- (4) Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Art der Prüfungsleistung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest und informieren das Prüfungsamt. Die Studierenden sind spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über die Art der Prüfungsleistungen zu informieren.
- (5) Die Prüfungsleistung in Modul 04 „Die Praxis der Prävention“ ist im Baustein 04.1a oder 04.1b zu erbringen.
- (6) Hat die Studentin oder der Student eine Prüfungs- und Studienleistung des Studiums endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden

Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die sämtliche von ihr oder ihm erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 10

Anrechnungspunkte (Credits) und Leistungspunkte (Creditpoints)

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung sowie die Teilnahmenachweise erbracht sind. Das erfolgreiche Bestehen eines Moduls regelt § 28 AO-StuP.
- (2) Der zeitliche Arbeitsaufwand (Workload) für ein Modul wird durch die Anrechnungspunkte (Credits) entsprechend § 29 AO-StuP ausgedrückt.
- (3) Die Berechnung der Leistungspunkte regelt § 30 AO-StuP.

§ 11

Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und der mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 12

Zulassung zur Masterthesis

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist von der Studentin oder dem Studenten schriftlich oder digital beim Prüfungsamt zu stellen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Erstellung einer Bachelorthesis sind der Nachweis von mindestens fünf erfolgreich abgeschlossenen Modulen.
- (3) Nach Eingang des Zulassungsantrags im Prüfungsamt ist über diesen unverzüglich durch den Prüfungsausschuss zu entscheiden. Die Zulassung erfolgt mit der Bekanntgabe des Zulassungsbescheides durch das Prüfungsamt.

§ 13

Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Masterstudiengang Präventive Soziale Arbeit ist erfolgreich beendet, wenn die Anzahl von 90 Anrechnungspunkten (Credits) erreicht worden ist.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote regelt § 33 AO-StuP.

§ 14

Zeugnis und Urkunde

- (1) Wer alle Studienmodule abgeschlossen und gemeinsam mit dem ersten Hochschulabschluss in der Regel 300 Credits erreicht hat, erhält ein Zeugnis sowie eine Masterurkunde. In das Zeugnis werden die Noten der jeweiligen Studienmodule aufgenommen. Mit der Masterurkunde wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Ergänzend zur Masterurkunde stellt die KHSB ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache aus.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wird im Mitteilungsblatt der KHSB veröffentlicht.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.